

**Bayern Kapital GmbH**  
Managementgesellschaft für die

## **Clusterfonds Innovation**

(Clusterfonds Innovation GmbH & Co. KG)

### **Beteiligungsgrundsätze der Clusterfonds Innovation GmbH & Co. KG (nachfolgend Clusterfonds Innovation)**

#### **1. Clusterfonds Innovation als Beteiligungsgeber**

Durch die Auflage des Clusterfonds Innovation bringen der Freistaat Bayern und die Fondsgesellschafter zum Ausdruck, dass sie einen kraftvollen Beitrag zur Stärkung der Eigenkapitalbasis vorrangig junger, innovativer wachstumsorientierter Unternehmen in Bayern leisten wollen.

Die Risiko- und Innovationsbereitschaft dieser Unternehmen zu unterstützen, ist wesentliches Element moderner Wirtschaftspolitik, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Entscheidende Voraussetzung für Innovationsvorhaben auf dem Gebiet zukunftssträchtiger Technologien ist Investitionskraft durch eine angemessene Kapitalausstattung.

Der Clusterfonds Innovation erweitert das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital und stellt jungen bayerischen Unternehmen Chancenkapital zur Finanzierung von Innovationen zur Verfügung. Bayern Kapital fungiert als Managementgesellschaft für den Clusterfonds Innovation.

Der Clusterfonds Innovation ist notifiziert gem. den Risikokapitalleitlinien der EU (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen; 2006/C 194/02).

#### **2. Branchenausrichtung der Clusterfonds Innovation**

Der Clusterfonds Innovation steht grundsätzlich innovativen, technologieorientierten Unternehmen aller Branchen offen. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup> sind von der Finanzierung durch den Clusterfonds Innovation ebenso ausgeschlossen wie Kleine und Mittlere Unternehmen aus den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Fischzucht, Kohle, Bergbau, Schiffbau und Stahl. Exportbezogene Tätigkeiten, namentlich solche, die unmittelbar mit den Exportmengen, dem Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden, mit der Ausfuhr verbundenen Ausgaben im Zusammenhang stehen, werden nicht finanziert. Der Fonds finanziert auch keine Vorhaben, die die Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren begünstigen.

Ausgeschlossen sind ferner Investitionstätigkeiten in den Sektoren:

Rüstungsgüter jeder Art, Tabakindustrie und -handel, Verwaltungs- und sonstige Bürogebäude für nichtgewerbliche Nutzung, Müllverbrennung und Behandlung von toxischen Abfällen, Glücksspiele.

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 244 vom 01.10.2004, S. 2

### 3. Zweck der Beteiligungen

Die Beteiligungen dienen der Mitfinanzierung von Innovationsvorhaben bei Kleinen und Mittleren vorrangig jungen, in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführten Unternehmen (Beteiligungsnehmer, nachfolgend: BN) mit Schwerpunkt in Bayern (sog. Bayern-Bezug).

Das Innovationsvorhaben muss insbesondere einen der folgenden Inhalte haben:

- a) Vorbereitung/Konzeption eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bis zur Aufnahme der F&E-Tätigkeit (Konzeptionsphase)
- b) Entwicklung eines neuen Produktes/Verfahrens (inklusive technischer Dienstleistungen) bis zur Herstellung und Erprobung von Prototypen (F&E-Phase)
- c) Anpassungsentwicklung und Vorbereitung der Produktion einschließlich Markteinführung technischer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen (Aufbauphase)
- d) Finanzierung von weiteren innovativen Produktdiversifikationen oder Erweiterung der Marktanteile

Im Rahmen des Innovationsvorhabens können Betriebsmittel und Investitionen mitfinanziert werden.

Für die Vorhabensergebnisse muss aufgrund der darin enthaltenen technischen Innovationen mit deutlichen Wettbewerbsvorteilen und Marktchancen gerechnet werden, die beim Beteiligungsnehmer zeitnah zu wirtschaftlichen Erfolgen führen.

### 4. Rahmenbedingungen einer Beteiligung des Clusterfonds Innovation (Leadinvestorenmodell)

Der Clusterfonds Innovation beteiligt sich in Kooperation mit einem privaten Beteiligungsgeber (Leadinvestor), der die Beteiligung des Clusterfonds Innovation auf der Basis eines Kooperationsvertrages mitbetreut. Das Mindestvolumen der Beteiligung des Leadinvestors am Gesamtinvestitionsbetrag beträgt:

Bei Beteiligungen des Clusterfonds Innovation mit Beihilfecharakter:

- 30% bei Beteiligungen eines Business Angel oder einer Gruppe von Business Angels (im Sinne der Empfehlung der EU-KOM (2003/361/EG) vom 06.05.2003, Anhang, Art. 3 Abs. 2, Buchstabe a)) als Leadinvestor mit einem Finanzierungsbeitrag von max. 0,5 Mio. Euro im Rahmen eines Gesamtinvestitionsbetrages von höchstens 1,5 Mio. Euro pro 12-Monatszeitraum
- 50% bei Beteiligungen aller sonstigen Leadinvestoren

Bei Beteiligungen des Clusterfonds Innovation zu Marktkonditionen („pari passu“): 50%

### 5. Beteiligungsvoraussetzungen

#### 5.1 Innovationsvorhaben

Das Vorhaben gemäß Ziffer 3 muss vom BN in den wesentlichen technischen Teilen selbst durchgeführt werden, eine technologische Chance mit beherrschbar erscheinendem Risiko bieten und durch seine Ergebnisse einen spürbaren Impuls für den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des BN in Bayern erwarten lassen.

Die Vorhabensergebnisse sollen vom BN in größtmöglichem Umfang selbst vermarktet werden; hierzu zählt grundsätzlich auch die Eigenfertigung der Produkte. Verbundvorhaben müssen ein vom BN selbständig vermarktbare Ergebnis zum Ziel haben.

## **5.2 Beteiligungsnehmer**

Beteiligungen können in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführte, Kleine und Mittlere Unternehmen mit Firmensitz oder einer Betriebsstätte in Bayern erhalten, die die im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124/36 am 20.05.2003 veröffentlichten Kriterien der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen (KMU-Unternehmen).

Mittlere Unternehmen mit Sitz außerhalb von Fördergebieten können in der Expansionsphase nicht mitfinanziert werden.

Der BN muss über das zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten und das zur Produktion notwendige technische Fachwissen verfügen und die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse nachweisen können.

## **5.3 Zeitpunkt der Antragstellung**

Der Beteiligungsantrag beim Clusterfonds Innovation muss zeitnah im Zusammenhang mit dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarungen zwischen dem BN und dem Leadinvestor gestellt werden.

## **5.4 Gesamtfinanzierung**

Die Gesamtfinanzierung des Innovationsvorhabens muss gesichert sein, wobei in angemessenem Umfang Eigen- und Fremdmittel einzusetzen sind.

Die Beteiligungsmittel dürfen nur zur Finanzierung des Innovationsvorhabens verwendet werden. Der Leadinvestor und der Clusterfonds Innovation sind unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Innovationsvorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

Verringern sich die Kosten des Innovationsvorhabens gegenüber den bei Antragstellung gemachten Angaben und/oder kommen nachträglich im Rahmen des Innovationsvorhabens weitere öffentliche Mittel hinzu, ist der BN zur unverzüglichen Information darüber verpflichtet und der Clusterfonds Innovation zur Kürzung seiner Einlage anteilig berechtigt. Die Kürzung erfolgt entsprechend der Veränderung, die sich infolge einer Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren bei der Deckung des bestehenden Gesamtfinanzierungsbetrages ergibt.

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, unmittelbar nach Abschluss des Innovationsvorhabens die ordnungsgemäße Verwendung der Beteiligungsmittel nachzuweisen. Dieser Verwendungsnachweis ist vom Leadinvestor, mit seinem Prüf- und Bestätigungsvermerk hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Vorhabensdurchführung versehen, beim Clusterfonds Innovation einzureichen.

## **5.5 Kooperierender Beteiligungsgeber (Leadinvestor)**

Die Clusterfonds Innovation beteiligt sich nur in Kooperation mit einem privaten Beteiligungsgeber (Kapitalbeteiligungsgesellschaft/Unternehmen/Business Angel), der mit einer der Quoten gem. Ziffer 4 dem BN Beteiligungskapital bereitstellt.

Der kooperierende Beteiligungsgeber muss den BN technisch und betriebswirtschaftlich betreuen und die ordnungsmäßige Vorhabensdurchführung überwachen. Er soll bereit und in der Lage sein, dem BN im Bedarfsfall zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Vor Übernahme einer Beteiligung hat der kooperierende Beteiligungsgeber die Beteiligungsvoraussetzungen zu prüfen und für den Clusterfonds Innovation nachvollziehbar zu dokumentieren.

Während der Beteiligungsdauer muß der kooperierende Beteiligungsgeber die Geschäftsführung des BN und die Entwicklung des Innovationsvorhabens laufend überwachen und den Clusterfonds Innovation regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des BN und über das Innovationsvorhaben unterrichten.

Jeder kooperierende Beteiligungsgeber hat mit dem ersten Kooperationsantrag seine Organisationsstruktur sowie seine kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen darzulegen. Seine Bonität und die vorgelegten Unterlagen müssen bankmäßigen Anforderungen genügen.

Einzelheiten regelt der Kooperationsvertrag zwischen dem kooperierenden Beteiligungsgeber und dem Clusterfonds Innovation.

## **6. Beteiligungskonditionen**

### **6.1 Art der Beteiligung**

Der Clusterfonds Innovation beteiligt sich in offener Form und /oder typischer Form an den Beteiligungsunternehmen. Möglich sind auch eine Kombination aus offener Beteiligung und Nachrangdarlehen.

Der Clusterfonds Innovation bleibt Minderheitsgesellschafter. Eine Beteiligung am Management wird nicht angestrebt.

### **6.2 Höhe der Beteiligung**

- a) Die Beteiligung des Clusterfonds Innovation ist auf 2,0 Mio. Euro je BN begrenzt.
- b) Die Beteiligungsgesamtsumme bei einem BN kann die Obergrenze bei a) überschreiten, wenn die Grenze von 2,5 Mio. Euro eingehalten wird, die besondere technologische Bedeutung des Vorhabens (insbesondere z.B. bei Biotechnologievorhaben) dies rechtfertigt und die für Beteiligungen einsetzbaren Mittel der Clusterfonds Innovation hierzu ausreichen.

Dabei gilt, dass für jeweils 12 Monate des Projektzeitraums die Gesamtsumme der Beteiligung des Leadinvestors und des Clusterfonds Innovation die Obergrenze von 2,5 Mio. € nicht übersteigen darf.

Im Fall eines unter 50% aber mindestens 30% des Gesamtinvestitionsbetrags je 12-Monatszeitraum betragenden Finanzierungsanteils von Beteiligungen eines Business Angel oder einer Gruppe von Business Angels (im Sinne der Empfehlung der EU-KOM (2003/361/EG) vom 06.05.2003, Anhang, Art. 3 Abs. 2, Buchstabe a)) als Leadinvestor gilt, dass für jeweils 12 Monate des Projektzeitraums die Gesamtsumme der Beteiligung des Leadinvestors und des Clusterfonds Innovation die Obergrenze von 1,5 Mio. €, davon max. 0,5 Mio. Euro durch den Business Angel bzw. die Gruppe von Business Angels, nicht übersteigen darf.

### **6.3 Auszahlung / Laufzeit der Beteiligung**

Das Beteiligungskapital wird grundsätzlich in Tranchen, entsprechend dem Fortschritt des Innovationsvorhabens und ggf. nach Erfüllung von Meilensteinen, bereitgestellt.

Die Laufzeit der Beteiligung orientiert sich an der Beteiligungsdauer des kooperierenden Beteiligungsgebers. Im Falle von stillen Beteiligungen und Nachrangdarlehen ist grundsätzlich eine Laufzeit bis 31.12.2018 möglich.

## 6.4 Beteiligungsentgelt

### 6.4.1. Allgemeines

- a) Für alle Beteiligungsformen werden marktübliche Beteiligungskonditionen vereinbart.
- b) Die Konditionen und Voraussetzungen für eine Beteiligung des Clusterfonds Innovation regelt der Beteiligungsvertrag.

### 6.4.2. Stille Beteiligungen

Im Falle stiller Beteiligungen wird ein einmaliges Beteiligungsentgelt (wird einbehalten bei Auszahlung) und eine fixe, ergebnisunabhängige Basisvergütung ab Auszahlung der stillen Beteiligung berechnet. Daneben wird eine laufende gewinnabhängige Entgeltkomponente vereinbart. Zum Beteiligungsende erhält der Clusterfonds Innovation ein angemessenes Ausstiegsgeld. Einzelheiten zum Beteiligungsentgelt regelt jeweils der stille Beteiligungsvertrag.

Dem BN kann das Recht eingeräumt werden, eine stille Beteiligung gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen.

## 7. Kumulierung

Wird das Kapital, das einem BN durch eine Risikokapitalbeihilfe des Clusterfonds Innovation im Sinne der Risikokapitalleitlinien der EU (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen; 2006/C 194/02) zur Verfügung gestellt wird, zur Finanzierung von Erstinvestitionen genutzt oder zur Tragung anderer Kosten, die nach anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien, Beihilferahmen oder sonstigen

Dokumenten über staatliche Beihilfen beihilfefähig sind, so werden die betreffenden Beihilfegrenzen bzw. beihilfefähigen Höchstbeträge in den ersten drei Jahren der ersten Risikokapitalinvestition bezogen auf den erhaltenen Gesamtbetrag grundsätzlich um 50 % und bei Zielunternehmen in Fördergebieten um 20 % abgesenkt. Diese Absenkung findet keine Anwendung auf die Beihilfeintensitäten nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen<sup>i</sup> oder dessen Nachfolgerahmenprogramme oder Gruppenfreistellungen in diesen Bereichen.

## 8. Antragsverfahren

Anträge eines BN auf Eingehen einer Beteiligung durch den Clusterfonds Innovation sind zusammen mit einer Stellungnahme des Leadinvestors zu den materiellen Beteiligungsvoraussetzungen an die Managerin des Clusterfonds Innovation

**Bayern Kapital GmbH**  
**Postfach 2708**  
**84011 Landshut**  
zu richten.

Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt dabei zunächst durch den Leadinvestor und **Bayern Kapital**. Bayern Kapital behält sich vor, in Absprache weitere Unterlagen, ggf. auch Gutachten, anzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung oder bestimmte Beteiligungsformen besteht nicht.

Weitere Auskünfte sind bei **Bayern Kapital** unter der Telefonnummer 0871/923250 erhältlich.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 45 vom 17.2.1996, S.5